Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem Betreuungsumfang. Dies gilt auch, wenn Kinder in einer anderen Einrichtung, durch eine Tagespflege oder nicht mehr betreut werden. (z.B. Schulkind, Auszubildender)
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Für das älteste Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 100 v.H.. Für das zweitälteste Kind, für das ebenfalls ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 85 v.H. . Für das drittälteste Kind, für das jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 70 v.H. Für das viertälteste und jedes weitere Kind für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, betragen die Gebühren 55 v.H.

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Kinder von drei Monaten bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Krippenkinder) beträgt 125 v.H. der nach Absatz 2 maßgeblichen Gebühr. Die prozentuale Staffelung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden) betreut, so verringern sich die Benutzungsgebühren auf zwei Drittel vom Hundert der nach Absatz 2 und 3 maßgeblichen Gebühr für eine Ganztagsbetreuung. Die prozentuale Staffelung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Höhe der Benutzungsgebühr für Hortkinder beträgt 30 v.H. der nach Absatz 2 maßgeblichen Gebühr. Die prozentuale Staffelung nach Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Höhe der Benutzungsgebühren pro Kind pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betreuung von Kindern in der Krippe 0-2 Jahre			**2015**	**2016**	**2017**
	1. Kind	ganztags	174 €	178 €	182 €
	2. Kind	ganztags	148 €	151 €	154 €
	3. Kind	ganztags	121 €	124 €	127 €
	4. Kind+	ganztags	95 €	98 €	100 €
	1. Kind	halbtags	116 €	118 €	121 €
	2. Kind	halbtags	98 €	100 €	102 €
	3. Kind	halbtags	81 €	83 €	85 €
	4. Kind+	halbtags	64 €	65 €	67 €

Betreuung von Kindern ab 2 Jahre bis-Schuleintritt			**2015**	**2016**	**2017**
	1. Kind	ganztags	139 €	142 €	145 €
	2. Kind	ganztags	118 €	121 €	124 €
	3. Kind	ganztags	97 €	99 €	102 €
	4. Kind+	ganztags	76 €	78 €	80 €
	1. Kind	halbtags	93 €	95 €	97 €
	2. Kind	halbtags	79 €	80 €	82 €
	3. Kind	halbtags	65 €	66 €	68 €
	4. Kind+	halbtags	51 €	52 €	53 €

Betreuung von Hortkindern	1. Kind	42 €	43 €	44 €
	2. Kind	35 €	36 €	37 €
	3. Kind	29 €	30 €	31 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertages-einrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 05.12.2014

Maik Schröter
Bürgermeister

5. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Heringen/Helme vom 22.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBL. S. 293) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 27.10.2014 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.12.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der § 12 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert

Der Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung

1. Ortschaft Auleben, Straße der Einheit / **Ecke Platz der Begegnung**

Der Absatz 2 Nr. 3 b) erhält folgende Fassung

3. Ortschaft Heringen

b) am Standort in der Straße der Jugend, **neben Haus Nr. 16**

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heringen/Helme tritt am Tage nach
ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 12.11.2014

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Eingangsbestätigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Heringen/Helme, den 12.11.2014

Maik Schröter
Bürgermeister

Bürgerinformation

Trauzimmer im Schloss im OT Heringen

Ab dem 01.10.2014 steht das Trauzimmer im Schloss im OT Heringen für Eheschließungen zur Verfügung.
Die Trauungen werden nach vorheriger Terminabsprache beim Standesamt der Stadt Heringen/Helme durchgeführt.
Für die Nutzung des Trauzimmers fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 200,00 € an.

Kontakt:
Standesamt Stadt Heringen/Helme
Frau Frotscher
Tel.: 036333-67225
Fax: 036333-67227
E-Mail: standesamt@stadt-heringen.de

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Verteilung: Allgem. Anzeiger, Werbe- & Vertriebsgesellschaft mbH Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Des weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 7/2014 **Sonntag, den 14.12.2014**

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2015 durch öffentliche
Bekanntmachung.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.
Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A 300 v.H.
b) für die Grundstücke - Grundsteuer B 402 v.H.

der Grundsteuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentümerwechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt -zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:
Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Maik Schröter
Bürgermeister

Heringen, den 05.12.2014

Bekanntmachung über die
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 im Gebiet der Stadt Heringen/Helme durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen,die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.
Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre„ festgesetzten Terminen für das Jahr 2015 zu entrichten.
Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2015 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt -zu entrichten.

Konto der Stadtkasse: Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE98 8205 4052 0305 0048 08

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Heringen/Helme, OT Heringen, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.

Bitte beachten Sie:

Das Einlegen eines Widerspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Maik Schröter
Bürgermeister

Heringen, den 05.12.2014

Satzung der Stadt Heringen / Helme
über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7
„Windpark Nentzelsrode Nord (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben)

Der Stadtrat der Stadt Heringen / Helme hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und der § 19, 21 Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (ThürKO) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Heringen / Helme hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 beschlossen, eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode Nord (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) zu erlassen. Die Veränderungssperre wurde am 8.5.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Die zuvor genannte Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Aufhebung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heringen, den 08.12.2014

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:
Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Eingangsbestätigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Heringen/Helme geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Heringen/Helme, den 08.12.2014

Maik Schröter
Bürgermeister

Stadt Heringen / Helme Heringen / Helme, den 27.10.2014

Beschluss Nr. 36 / 2014 vom 27.10.2014

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Heringen / Helme;
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen / Helme;
hier: Satzung zur Aufhebung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen / Helme vom 17.12.2012 (Beschluss-Nr.: 67/2012

1. Beschlusstext

Der Stadtrat der Stadt Heringen / Helme beschließt in seiner öffentlichen Sitzung

a) die in der Beschlussanlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der am 17.12.2012 (Beschluss-Nr.: 67/2012) gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossene Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) der Stadt Heringen / Helme.

b) die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre der Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamtes Nordhausen gemäß § 21 (3) ThürKO anzuzeigen und dann, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufhebung innerhalb der festgelegten Frist nicht beanstandet oder die Bekanntmachung der Aufhebung vor Ablauf der Frist ausdrücklich zulässt, ortsüblich bekannt zu machen.

2. Beschlussbegründung

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Nentzelsrode (Teilbereich Uthleben)“ (OT Uthleben) ist abgeschlossen. Zwischenzeitlich wurden immissionsschutzrechtliche Einzelanträge für die im Plangebiet liegenden Standorte bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Die Stadt hat in ihren Stellungnahmen zu den Anträgen ihr Einvernehmen erteilt, da die beantragten Standorte mit den geplanten Festsetzungen des 2. Entwurfes übereinstimmen.

Um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anträge zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Veränderungssperre aufzuheben. Die Stadt Heringen / Helme hat Interesse, dass die Realisierung der Errichtung der Windenergieanlagen schnellstmöglich erfolgen kann.

Aus diesem Grunde soll die Veränderungssperre aufgehoben werden. Die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens bleibt davon unberührt.

Der Beschluss Nr. 30/2014 vom 15.09.2014 wird aufgehoben.

3. Abstimmungsergebnis

Dieser Beschluss wurde wie folgt gefasst:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	16
abgegebene Ja-Stimmen:	14
anwesende Mitglieder des Stadtrates:	14
abgegebene Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Bemerkung:

Nachfolgend namentlich aufgeführte Stadtratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Heringen / Helme waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Heringen / Helme, den 28.10.2014

Siegel

.....
Maik Schröter
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss:
Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre
Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der aufzuhebenden Veränderungssperre.

Anlage zur Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre

(hier: räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre)

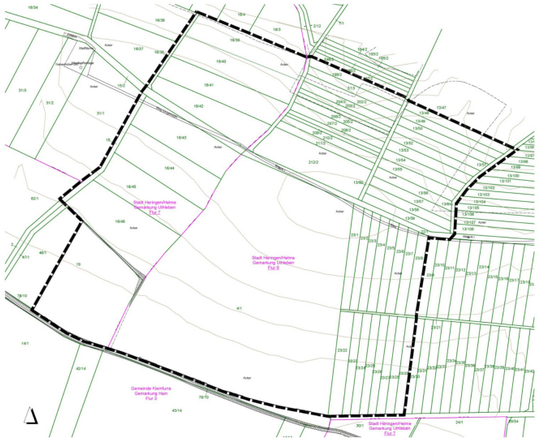

Auszug aus der Katasterkarte
(ohne Maßstab)

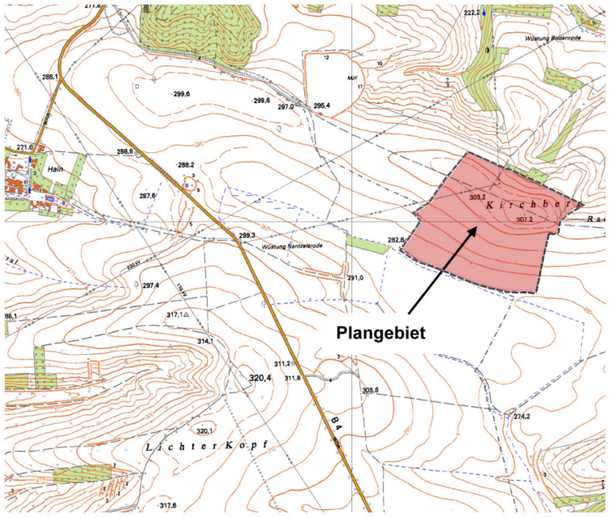

Kartenausschnitt aus Topographischer Karte
(ohne Maßstab)

Verpflegungskostensatzung
der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10. 2013 (GVBl. S. 293), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Septem-ber 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.6.2011 (BGB. I S. 1306), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrich-tungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 24.11.2014 die folgende Verpflegungskostensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heringen/Helme.

§ 2
Kostenerhebung

Die Stadt erhebt für die Verpflegung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Entstehen und Ende der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

(2) Werden die Kosten nicht ordnungsgemäß gezahlt und reagiert der Kostenschuldner nicht auf Mahnung, so erlischt das Anrecht auf die Verpflegung. Eine weitere Verpflegungsversorgung kann bis zur Zahlung der rückständigen Verpflegungskosten versagt werden.

§ 5
Kosten für das Mittagessen

(1) Das Entgelt für das Mittagsessen wird durch externe Versorgungsunternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet.

(2) Bei Zahlungsverzug an das externe Versorgungsunternehmen gilt § 4 (3) entsprechend.

§ 6
Kosten für Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung
bzw. Getränkeversorgung

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Frühstücks- und/oder eine Nachmittagsverpflegung so gelten für jeden Tag an dem das Kind anwesend ist folgende Tagessätze:

- Kindertageseinrichtung im OT Auleben wird durch externes Versorgungsunternehmen abgerechnet
- Kindertageseinrichtung im OT Heringen in der Höhe von 0,70 €
- Kindertageseinrichtung im OT Uthleben in der Höhe von 0,70 €
- Kindertageseinrichtung im OT Windehausen in der Höhe von 0,40 €

(2) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtungen abgemeldet, werden die Verpflegungskosten Tag genau, entsprechend der Anwesenheitsliste, im Folgemonat erstattet. Die Verpflegung muss von den Eltern bis spätestens 07:45 Uhr in der Kindertagesstätte abbestellt werden. Später eingegangene Abbestellungen können für diesen Tag nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Bei der Erstattung der Verpflegungskosten gelten die Tagessätze gemäß Absatz 1.

§ 7
Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Verpflegungskosten gemäß § 6 (1) sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Verpflegungskosten sind am 15. des Folgemonats rückwirkend für den vorhergehenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Barein-zahlung möglich.

(3) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Eltern muss deshalb gedeckt sein. Eventuell anfallende Kosten für Rücklastschriften bei Nichtdeckung des Kontos, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5,00 €, müssen von den Eltern getragen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 05.12.2014

Maik Schröter

2.Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293), und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 24.11.2014 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 (4) erhält folgende Fassung:

Das Fehlen des Kindes ist bis 7:45 Uhr des betreffenden Tages gegenüber der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erziehungspersonal mitzuteilen.
(s. auch § 6 (2) der Verpflegungskostensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme)

Der § 10

Benutzungsgebühren, Verpflegungskosten

erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung wird für die Benutzung einer Einrichtung von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr erhoben.
Die Erhebung von Verpflegungskosten wird in der Verpflegungskostensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme) geregelt.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 05.12.2014

Maik Schröter
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Heringen/Helme

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.6.2011 (BGB. I S. 1306), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Heringen/Helme vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 24.11.2014 die folgende 3. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Der § 3

Gebührenschuldner

wird wie folgt geändert:
§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Verpflegungskosten

erhält folgende Fassung:

Die Verpflegungskosten werden in der Verpflegungskostensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heringen/Helme geregelt.

Der § 8

Höhe der Benutzungsgebühren

erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Altersreihenfolge der